Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV Direktionsstab DS Dokumentation und Steuerinformation

KANTONSBLATT



VORWORT

Das Kantonsblatt dient als Ergänzung der in der Publikation Steuerinformationen behandelten Themen und ist mit den Steuermäppchen verknüpft. Es bezieht sich aktuell auf die Besteuerung des Einkommens und des Vermögens der natürlichen Personen. Der Akzent liegt dabei auf den steuerlichen Besonderheiten und den dazugehörenden kantonalen gesetzlichen Regelungen, die aufgrund des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) in der Kompetenz des Kantons liegen.

Stand: September 2019

Herausgeberin

Eidgenössische
Steuerverwaltung ESTV
Direktionsstab
Team Dokumentation
und Steuerinformation
Eigerstrasse 65,
3003 Bern
ist@estv.admin.ch

ist@estv.admin.ch www.estv.admin.ch Kantonsblatt Schwyz Begriffserklärung

Begriffserklärung



Dieses Symbol verweist Sie auf den Abschnitt in der Publikation *Steuerinformationen*, wo das Thema umfassend behandelt wird.



Mit einem Klick auf das Auge gelangen Sie auf das *Steuer-mäppchen*, das den betreffenden Abzug für die Steuerperiode 2018 beim Bund sowie in allen Kantonen aufzeigt.



Der Steuerkalkulator berechnet den auf dem steuerbaren Einkommen bzw. Vermögen basierenden Steuerbetrag.

Inhaltsverzeichnis

Gesetzliche Grundlagen
Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen
Einkommenssteuer
Einkünfte
Steuerfreie Einkünfte6
Ermittlung des Reineinkommens
Abzüge
Ermittlung des steuerbaren Einkommens
Sozialabzüge10
Steuerberechnung 11
Steuertarif1
Sonderfälle
Jährliches Vielfaches
Kalte Progression
Anpassung an die Teuerung12
Vermögenssteuer
Gegenstand der Vermögenssteuer
Bewertung des Vermögens
Ermittlung des steuerbaren Vermögens
Steuerberechnung 14
Sozialabzüge
Steuertarif
Jährliches Vielfaches
Kalte Progression
Anpassung an die Teuerung14
Einkommens- und Vermögenssteuern in den Gemeinden und Kirchgemeinden 15
Einkommens- und Vermögenssteuern in den Bezirken, Gemeinden und Kirchgemeinden 15 Kontakt Kantonale Steuerverwaltung

Gesetzliche Grundlagen

- 172.200 Steuergesetz vom 9. Februar 2000 (StG)
- 172.211 Vollzugsverordnung zum Steuergesetz vom 22. Mai 2001 (VVStG)
- 172.214 Verordnung über die vorläufige Anpassung des kantonalen Steuerrechts an das Steuerharmonisierungsgesetz (ÜVStHG)
- Weitere steuerrechtliche Verordnungen und Dekrete sind im Schwyzer Steuerbuch, publiziert.

Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen

Einkommenssteuer

(§§ 17 – 39b StG; §§ 6 – 23 VVStG)



Einkünfte

(§§ 17 - 24 und 236 StG; §§ 6 - 11 VVStG)

Zum Bruttogesamteinkommen gehören das Einkommen aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit, das Ersatz- oder Nebeneinkommen, die Vermögenserträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen, die Kapitalabfindungen aus Vorsorge wie auch die Lotteriegewinne, ferner der Eigenmietwert für Personen, die ein Eigenheim bewohnen.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens 🔘



§ 20b Abs. 1 StG:

¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

Teilbesteuerung von Einkünften aus Beteiligungen des Privatvermögens 🏻 🎱



§ 21 Abs. 1a StG:

^{1a} Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sind im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grundoder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

Einkünfte aus Vorsorge



§ 23 StG:

- ¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, mit Einschluss der Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen.
- ² Als Einkünfte aus der beruflichen Vorsorge gelten insbesondere Leistungen aus Vorsorgekassen, aus Spar- und Gruppenversicherungen sowie aus Freizügigkeitspolicen.
- ³ Kapitalabfindungen aus einer mit dem Arbeitsverhältnis verbundenen Vorsorgeeinrichtung oder gleichartige Kapitalabfindungen von Arbeitgeberseite werden nach § 38 besteuert.
- ⁴ Leibrenten sowie Einkünfte aus Verpfründung sind zu 40 Prozent steuerbar.

§ 236 Abs. 1 StG:

¹ Renten und Kapitalleistungen aus beruflicher Vorsorge, die vor dem 1. Januar 2002 zu laufen beginnen oder fällig werden und auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das am 31. Dezember 1986 bereits bestand, sind wie folgt steuerbar:

- zu drei Fünfteln, wenn die Leistungen (wie Einlagen, Beiträge, Prämienzahlungen), auf denen der Anspruch der steuerpflichtigen Person beruht, ausschliesslich von dieser erbracht worden
- b) zu vier Fünfteln, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch der steuerpflichtigen Person beruht, nur zum Teil, mindestens aber zu 20 Prozent von dieser erbracht worden sind;
- zum vollen Betrag in den übrigen Fällen. c)



Steuerfreie Einkünfte

(§ 25 StG; Art. 5c ÜVStHG)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Lotteriegewinne



§ 24 Bst. e StG:

Steuerbar sind auch:

die einzelnen Gewinne von über 1000 Franken aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung:

§ 5c Bst. b ÜVStHG:

Die Bestimmung von § 25 Bst. i StG findet keine Anwendung mehr. Ebenfalls nicht der Einkommenssteuer unterworfen sind:

die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. d und e des Geldspielgesetzes von dessen Geltungsbereich ausgenommen sind, sofern die Grenze von Fr. 1000. -- nicht überschritten wird.

Sold für Milizfeuerwehrdienst



§ 25 Bst. f StG:

Der Einkommenssteuer sind nicht unterworfen:

der Sold für Milizfeuerwehrdienst bis zum Betrag von jährlich Fr. 5000.--, der Sold für Militär- und Schutzdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst;

Geldspielgewinne

§ 5c Bst. a ÜVStHG:

Die Bestimmung von § 25 Bst. i StG findet keine Anwendung mehr. Ebenfalls nicht der Einkommenssteuer unterworfen sind:

- folgende Gewinne aus Geldspielen, die nach dem Geldspielgesetz zugelassen sind:
 - 1. die Gewinne aus Spielbankenspielen, sofern sie nicht aus selbstständiger Erwerbstätigkeit
 - 2. die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von 1 Million Franken aus der Teilnahme an Grossspielen und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen;
 - 3. die Gewinne aus Kleinspielen;

Ermittlung des Reineinkommens

Zur Ermittlung des Reineinkommens werden von den gesamten steuerbaren Einkünften die Aufwendungen und allgemeinen Abzüge abgezogen.



Abzüge

(§§ 27 - 35 StG; §§ 12 - 21 VVStG)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:



Aufwendungen

(§§ 27 - 32 StG; §§ 12 - 17 VVStG)

Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte



§ 27 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 und 3 StG:

- ¹ Als Berufskosten werden abgezogen:
- die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bis maximal 8000 Fran-
- ² Der Regierungsrat erlässt die für die Ermittlung und Bemessung der Aufwendungen erforderlichen Ausführungsvorschriften und setzt pauschalierte Abzüge fest.

§ 12 Abs. 1 und 2 VVStG:

- ¹ Als notwendige Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte können die Abonnementskosten der öffentlichen Verkehrsmittel abgezogen werden, wenn die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsplatz mehr als ein Kilometer beträgt oder Gebrechlichkeit vorliegt. Als Wohnstätte im Sinne von § 27 Abs. 1 Buchstabe a StG gilt die dauernd benutzte Wohnung am Ort des steuerrechtlichen Wohnsitzes oder Aufenthalts.
- ² Ist die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar (z.B. wegen Gebrechlichkeit, Entfernung der Wohnung oder des Arbeitsplatzes von der nächsten Haltestelle von mehr als einem Kilometer, ungünstigem Fahrplan, Verwendung des privaten Fahrzeugs im Dienste des Arbeitgebers usw.) können für die effektiven Arbeitstage die Kosten der Benützung des privaten Fahrzeugs nach den Pauschalansätzen der direkten Bundessteuer bis insgesamt höchstens Fr. 8 000.-- in Abzug gebracht werden.

Auszug aus dem Anhang zur Berufskostenverordnung EFD:

Abzug für die Benützung eines privaten Fahrzeugs (Art. 5 Abs. 2 Bst. b Berufs- kostenverordnung)		Fr.
Fahrräder, Motorfahrräder und Motorrä- der mit gelbem Kontrollschild	im Jahr	700
Motorräder mit weissem Kontrollschild	pro Fahrkilometer	40
Autos	pro Fahrkilometer	70

Übrige Berufskosten 🔘



§ 28 Abs. 1 und 2 StG:

- ¹ Weiter können als Berufskosten die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten abgezogen werden. § 33 Abs. 3 Bst. g bleibt vorbehalten.
- ² Unmittelbare Berufsauslagen, die von Arbeitgeberseite nicht abgegolten werden, namentlich Aufwendungen für Berufswerkzeuge und Berufskleider, Fachliteratur, privates Arbeitszimmer und Schwerarbeit sowie für schwer nachweisbare Kleinauslagen wie Park- und Telefongebühren, können mit einer Gewinnungskostenpauschale steuerlich in Abzug gebracht werden. Der Abzug beträgt 20 Prozent des durch Lohnausweis bestätigten Nettolohnes, maximal 6900 Franken.

Sofortabschreibungen

§ 29 Abs. 1 Bst. a und Abs. 3 StG:

- ¹ Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit werden die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen. 2 Dazu gehören insbesondere:
- die Abschreibungen des Geschäftsvermögens;
- ³ Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind. Auf immateriellen Rechten (Patent-, Firmen-, Verlags-, Konzessions- und Lizenzrechte) sowie beweglichen Betriebseinrichtungen von Selbstständigerwerbenden (Maschinen, Mobiliar, Fahrzeuge, EDV) sind Sofortabschreibungen auf einen Franken zulässig.

Ersatzbeschaffungen

§ 30 StG:

- ¹ Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.
- ² Findet die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr statt, kann im Umfang der stillen Reserven eine Rücklage gebildet werden. Diese ist innert angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zu Gunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.

Liegenschaften im Privatvermögen



§ 32 Abs. 2 und 3 StG:

- ² Bei Liegenschaften im Privatvermögen sind abziehbar:
- die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte. Den Unterhaltskosten sind Investitionen gleichgestellt, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind;
- die den Erträgen aus Liegenschaften gegenüberstehenden Baurechtszinsen; b)
- die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, die die Steuerpflichtigen auf Grund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen haben, soweit diese Arbeiten nicht subventioniert sind.
- ³ Der Regierungsrat regelt Pauschalabzüge, die an Stelle der tatsächlichen Kosten treten:
- für die Kosten der ordentlichen Verwaltung von Wertschriften und Guthaben;
- b) für die abziehbaren Liegenschaftskosten.

§ 17 VVStG:

Die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für den Unterhalt, die Versicherung und die Verwaltung von Liegenschaften des Privatvermögens sowie von energiesparenden, dem Umweltschutz oder der Denkmalpflege dienenden Investitionen richtet sich nach den Ausführungsvorschriften des Bundessteuer-

Auszug aus der Liegenschaftskostenverordnung EFD:

Art. 2 Abs. 2

- ² Dieser Pauschalabzug beträgt:
- wenn das Gebäude zu Beginn der Steuerperiode bis zehn Jahre alt ist, 10 Prozent vom Bruttoa. Mietertrag bzw. -Mietwert;
- wenn das Gebäude in diesem Zeitpunkt älter ist als zehn Jahre, 20 Prozent vom Brutto-Mietertrag bzw. -Mietwert.

Kantonsblatt Schwyz Einkommenssteuer



Allgemeine Abzüge

(§ 33 StG; §§ 18 und 19 VVStG; Art. 5c ÜVStHG)

Versicherungsprämien und Sparzinsen 🔍



§ 33 Abs. 1 Bst. g StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Bst. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der Steuerpflichtigen und der von ihnen unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrage von 6400 Franken für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und von 3200 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen. Für Steuerpflichtige, die weder Beiträge an die berufliche Vorsorge noch an die gebundene Selbstvorsorge leisten, erhöhen sich diese Ansätze um die Hälfte. Zudem erhöhen sich diese Abzüge um 400 Franken für jedes Kind, für das die Steuerpflichtigen einen Abzug gemäss § 35 Abs. 1 geltend machen können.

Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten



§ 33 Abs. 2 StG:

² Leben verheiratete Personen in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, werden vom Erwerbseinkommen, das ein Teil unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen erzielt, 2100 Franken abgezogen; ein gleicher Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit einer verheirateten Person im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Eheteils.

Krankheits- und Unfallkosten



§ 33 Abs. 3 Bst. a StG:

³ Weiter werden abgezogen:

die Krankheits- und Unfallkosten der Steuerpflichtigen und der von ihnen unterhaltenen Personen, soweit die Steuerpflichtigen die Kosten selber tragen und diese 3 Prozent der um die Aufwendungen gemäss §§ 27 bis 33 Abs. 2 verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen;

Freiwillige Zuwendungen



§ 33 Abs. 3 Bst. c StG:

³ Weiter werden abgezogen:

die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 61 Abs. 1 Bst. f), wenn diese Leistungen im Steuerjahr 100 Franken erreichen und insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen gemäss §§ 27 bis 33 Abs. 3 Bst. b verminderten Einkünfte nicht übersteigen. Im gleichen Umfang abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Bezirke, Gemeinden, Kirchgemeinden, Kantonalkirchen und deren Anstalten (§ 61 Abs. 1 Bst. a bis c).

Parteispenden



§ 33 Abs. 3 Bst. d StG:

³ Weiter werden abgezogen:

- die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 6000 Franken an politische Parteien, die:
 - 1. im Parteienregister nach Art. 76a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 eingetragen sind,
 - 2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder
 - 3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben;

Kantonsblatt Schwyz Einkommenssteuer

Drittbetreuungskosten



§ 33 Abs. 3 Bst. e StG:

- ³ Weiter werden abgezogen:
- die nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen, jedoch höchstens 6000 Franken;

Lotteriegewinne



§ 33 Abs. 3 Bst. f StG:

- ³ Weiter werden abgezogen:
- von den einzelnen Gewinnen aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung 5 Prozent als Einsatzkosten, jedoch höchstens 5000 Franken;

§ 5c ÜVStHG:

Die Einsatzkosten sind gemäss § 33 Abs. 3 Bst. f StG von den einzelnen Gewinnen aus Geldspielen abzugsfähig, die nicht nach § 5c steuerfrei sind.

Kosten für Aus- und Weiterbildung



§ 33 Abs. 3 Bst. g StG:

- ³ Weiter werden abgezogen:
- die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12 000 Franken, sofern:
 - 1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder
 - 2. das 20. Altersjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

Ermittlung des steuerbaren Einkommens

Das Reineinkommen vermindert um die Sozialabzüge ergibt das steuerbare Einkommen. Dieses dient als Bemessungsgrundlage für die Einkommenssteuer.



Sozialabzüge

(§ 35 StG; §§ 20 und 21 VVStG)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:



§ 35 Abs. 1 Bst. a und b StG:

- ¹ Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:
- 6400 Franken bei den in ungetrennter Ehe lebenden Ehepaaren;
- 3200 Franken bei den übrigen Steuerpflichtigen; b)

Kantonsblatt Schwyz Einkommenssteuer

Kinderabzug @



§ 35 Abs. 1 Bst. c - e StG:

¹ Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

- 9000 Franken für jedes minderjährige Kind unter der elterlichen Sorge oder Obhut der Steuer-
- 11 000 Franken für jedes volliährige Kind bis zur Vollendung des 28. Altersjahres, das in Ausoder Weiterbildung steht und dessen Unterhalt die Steuerpflichtigen zur Hauptsache bestreiten;
- 6300 Franken zusätzlich für eine allein erziehende Person, solange ein Kind noch nicht volljährig e) ist. Dieser Betrag wird bei Erwerbstätigkeit der allein erziehenden Person um den durch Lohnausweis bestätigten Nettolohn abzüglich Berufsauslagen bzw. bei selbstständiger Erwerbstätigkeit um den Gewinn gemäss ordnungsgemäss geführter Aufzeichnung oder Buchhaltung, maximal jedoch um 3200 Franken erhöht, solange ein Kind das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Kinderdrittbetreuungskosten gemäss § 33 Abs. 3 Bst. e werden an diese Erhöhung angerechnet;



Steuerberechnung



(§§ 36 - 39b StG; §§ 22 und 23 VVStG)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Steuertarif

(§ 36 und 36a StG)

Einkommenssteuertarif für Kanton, Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden (gültig ab 2015)

§ 36 Abs. 1 StG:

¹ Die Einkommenssteuer beträgt:

0.25 Prozent für die ersten	1 300 Franken
0.50 Prozent für die weiteren	1 100 Franken
0.75 Prozent für die weiteren	1 000 Franken
1.00 Prozent für die weiteren	900 Franken
1.25 Prozent für die weiteren	900 Franken
1.50 Prozent für die weiteren	1 000 Franken
1.75 Prozent für die weiteren	1 100 Franken
2.00 Prozent für die weiteren	1 600 Franken
2.25 Prozent für die weiteren	2 100 Franken
2.50 Prozent für die weiteren	3 200 Franken
2.75 Prozent für die weiteren	5 300 Franken
3.00 Prozent für die weiteren	7 400 Franken
3.25 Prozent für die weiteren	9 500 Franken
3.50 Prozent für die weiteren	10 500 Franken
3.65 Prozent für die weiteren	8 400 Franken
3.90 Prozent für die weiteren	175 100 Franken

Für steuerbare Einkommen über 230 400 Franken beträgt die einfache Steuer für das ganze Einkommen 3.65 Prozent.

Splittingverfahren



§ 36 Abs. 2 StG:

² Für gemeinsam steuerpflichtige Ehepaare wird der Steuersatz ermittelt, indem das steuerbare Einkommen durch den Divisor 1.9 geteilt wird.

Kantonssteuertarif (gültig ab 2015)

§ 36a StG:

§ 36 gilt auch für die Kantonssteuer. Hinzu kommt eine zusätzliche Tarifstufe von 7 Prozent für die weiteren 155 500 Franken. Für steuerbare Einkommen über 385 900 Franken beträgt die einfache Steuer für das ganze Einkommen 5 Prozent.

Sonderfälle

(§§ 37 - 39b StG; § 23 VVStG)

Besondere Kapitalleistungen



§ 38 StG:

¹ Kapitalleistungen gemäss § 23 sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn an Stelle der einmaligen eine jährliche Leistung von 1/25 der Kapitalleistung ausgerichtet würde. Die einfache Steuer beträgt maximal 2.5 Prozent.

² Die Sozialabzüge gemäss § 35 werden nicht gewährt.

Lotteriegewinne



§ 39 StG:

Gewinne aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen (Toto, Lotto usw.), die der Verrechnungssteuer unterliegen, werden gesondert mit einer Einkommenssteuer von 15 Prozent besteuert.

§ 5e StG:

Gewinne aus Geldspielen, die nicht nach § 5c steuerfrei sind, werden gemäss § 39 StG besteuert.

Liquidationsgewinne



§ 39b StG:

1 Wird die selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss § 33 Abs. 1 Buchstabe d sind abziehbar. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, so wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den die steuerpflichtige Person die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss § 33 Abs. 1 Buchstabe d nachweist, in gleicher Weise wie für Kapitalleistungen nach § 38 erhoben. Für den Restbetrag der realisierten stillen Reserven bestimmt sich die Steuer ebenfalls nach § 38, wobei die einfache Steuer minimal 1 Prozent und maximal 3 Prozent beträgt.

Jährliches Vielfaches

(§ 3 StG)

§ 3 Abs. 2 StG:

² Für die Einkommens-, Vermögens-, Gewinn- und Minimalsteuern setzen Kanton, Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden alljährlich den Steuerfuss in Prozenten der einfachen Steuer fest.



Kalte Progression

Anpassung an die Teuerung

(§ 49 StG)

Ausgleich der kalten Progression



§ 49 StG:

- ¹ Verändert sich der schweizerische Landesindex der Konsumentenpreise gegenüber dem Indexstand von 100.8 Punkten (Basis Dezember 2005 = 100) oder nach einer Anpassung um mindestens 10 Prozent, sind die Tarife der Einkommenssteuer unter Beibehaltung der Belastungsverhältnisse und unter Berücksichtigung der Teuerung, der Wirtschaftslage und der Finanzlage der Gemeinwesen auf die nächste Steuerperiode hin zu ändern. Ausserdem können zu diesem Zwecke die Abzüge gemäss §§ 28. 33, 35 und 47 sowie der Mindestbetrag gemäss § 15a Abs. 1 Bst. a der Teuerung angepasst werden.
- ² Der Kantonsrat nimmt Anpassungen nach Abs. 1 mindestens sechs Monate vor Beginn der neuen Steuerperiode vor.

Kantonsblatt Schwyz Vermögenssteuer

Vermögenssteuer

(§§ 40 - 48 StG; §§ 24 - 27 VVStG)

Gegenstand der Vermögenssteuer

Gegenstand der Steuer bildet das Gesamtvermögen. Dieses umfasst alle vermögenswerten Sachen und Rechte, die der Steuerpflichtige zu Eigentum oder Nutzniessung hat, insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen, rückkaufsfähige Lebens- und Rentenversicherungen sowie das in einen Geschäfts- oder Landwirtschaftsbetrieb investierte Vermögen.



Bewertung des Vermögens

(§§ 41 - 45 StG; §§ 25 - 27 VVStG)

Gemäss StHG und kantonalem Steuerrecht sind die Aktiven grundsätzlich zum Verkehrswert zu bewerten. Für Versicherungen, Wertpapiere und Grundstücke können andere Bewertungen zur Anwendung kommen. Das Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person wird zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Grundstücke

§ 42 StG:

- ¹ Als Grundstücke gelten die Liegenschaften, die in das Grundbuch aufgenommenen selbstständigen und dauernden Rechte, die Bergwerke, die Miteigentumsanteile an Grundstücken, die mit den Grundstücken fest verbundenen Sachen und Rechte sowie Bauten und Anlagen auf fremdem Boden.
- ² Land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke werden mit Einschluss der erforderlichen Gebäude zum Ertragswert bewertet. Unüberbaute Grundstücke in der Bauzone werden ungeachtet einer allfälligen landwirtschaftlichen Nutzung unter Berücksichtigung ihres Erschliessungszustandes besteuert.
- ³ Der Kantonsrat legt die wesentlichen Schätzungsgrundlagen fest, ordnet das Verfahren und beschliesst über Zeitpunkt und Ausmass von allgemeinen und periodischen Anpassungen.

Viehhabe



§ 43 Abs. 2 StG:

² Der Wert der Viehhabe wird nach dem Einheitswert bestimmt.

Ermittlung des steuerbaren Vermögens

Das Bruttovermögen vermindert um die Schulden ergibt das Reinvermögen. Um das steuerbare Vermögen zu ermitteln, werden davon noch die Sozialabzüge abgezogen.

Kantonsblatt Schwyz Vermögenssteuer





(§§ 47 und 48 StG)

Sozialabzüge

(§ 47 StG)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Allgemeiner Sozialabzug



§ 47 Abs. 1 Bst. a und b StG:

- ¹ Vom Reinvermögen werden für die Berechnung des steuerbaren Vermögens abgezogen:
- für in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare: 250 000 Franken;
- für die übrigen Steuerpflichtigen: 125 000 Franken;



§ 47 Abs. 1 Bst. c StG:

- ¹ Vom Reinvermögen werden für die Berechnung des steuerbaren Vermögens abgezogen:
- für jedes Kind, für das ein Kinderabzug gemäss § 35 Abs. 1 gemacht werden kann: 30 000 Fran-

Steuertarif

(§ 48 StG)

§ 48 StG:

- ¹ Die Vermögenssteuer beträgt 0.6 Promille des steuerbaren Vermögens.
- ² Das steuerbare Vermögen wird für die Steuerberechnung auf die nächsten tausend Franken abgerundet.

Jährliches Vielfaches

(§ 3 StG)

§ 3 Abs. 2 StG:

² Für die Einkommens-, Vermögens-, Gewinn- und Minimalsteuern setzen Kanton, Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden alljährlich den Steuerfuss in Prozenten der einfachen Steuer fest.



Kalte Progression

Anpassung an die Teuerung

(§ 49 StG)

Ausgleich der kalten Progression



§ 49 Abs. 1 StG:

¹ Verändert sich der schweizerische Landesindex der Konsumentenpreise gegenüber dem Indexstand von 100.8 Punkten (Basis Dezember 2005 = 100) oder nach einer Anpassung um mindestens 10 Prozent, sind die Tarife der Einkommenssteuer unter Beibehaltung der Belastungsverhältnisse und unter Berücksichtigung der Teuerung, der Wirtschaftslage und der Finanzlage der Gemeinwesen auf die nächste Steuerperiode hin zu ändern. Ausserdem können zu diesem Zwecke die Abzüge gemäss §§ 28, 33, 35 und 47 sowie der Mindestbetrag gemäss § 15a Abs. 1 Bst. a der Teuerung angepasst werden.

Einkommens- und Vermögenssteuern in den Gemeinden und Kirchgemeinden

Einkommens- und Vermögenssteuern in den Bezirken, Gemeinden und Kirchgemeinden

(§§ 1 - 3, 36 und 48 StG)

§ 1 Abs. 1 Bst. a StG:

- ¹ Das Gesetz regelt:
- a) die Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen;

§ 2 Abs. 1 StG:

¹ Die Grundstückgewinnsteuer wird vom Kanton, die übrigen in § 1 erwähnten Steuern werden von Kanton, Bezirken, Gemeinden und Kirchgemeinden erhoben.

§ 3 Abs. 1 und 3 StG:

- ¹ Die nach den Steuersätzen dieses Gesetzes berechnete Steuer gilt als einfache Steuer.
- ³ Für die Einkommens-, Vermögens-, Gewinn- und Minimalsteuern setzen Kanton, Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden alljährlich den <u>Steuerfuss</u> in Prozenten der einfachen Steuer fest.

§ 36 Abs. 1StG:

Einkommenssteuertarif für Kanton, Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden (gültig ab 2015)

¹ Die Einkommenssteuer beträgt:

0.25 Prozent für die ersten	1 300 Franken
0.50 Prozent für die weiteren	1 100 Franken
0.75 Prozent für die weiteren	1 000 Franken
1.00 Prozent für die weiteren	900 Franken
1.25 Prozent für die weiteren	900 Franken
1.50 Prozent für die weiteren	1 000 Franken
1.75 Prozent für die weiteren	1 100 Franken
2.00 Prozent für die weiteren	1 600 Franken
2.25 Prozent für die weiteren	2 100 Franken
2.50 Prozent für die weiteren	3 200 Franken
2.75 Prozent für die weiteren	5 300 Franken
3.00 Prozent für die weiteren	7 400 Franken
3.25 Prozent für die weiteren	9 500 Franken
3.50 Prozent für die weiteren	10 500 Franken
3.65 Prozent für die weiteren	8 400 Franken
3.90 Prozent für die weiteren	175 100 Franken

Für steuerbare Einkommen über 230 400 Franken beträgt die einfache Steuer für das ganze Einkommen 3.65 Prozent.

§ 48 StG:

¹ Die Einkommenssteuer beträgt:

¹ Die Vermögenssteuer beträgt 0.6 Promille des steuerbaren Vermögens.

² Das steuerbare Vermögen wird für die Steuerberechnung auf die nächsten tausend Franken abgerundet.

Kontakt Kantonale Steuerverwaltung

Steuerverwaltung Schwyz Postfach 1232 CH-6431 Schwyz Kontakt je nach Themenbereich

Tel. +41 41 819 23 45 Fax +41 41 819 23 49 www.sz.ch/steuern